

Satzung des Deutschen Studentenwerks

in der von der 73. ordentlichen Mitgliederversammlung am 4./ 5.12.2012 in Berlin beschlossenen Fassung

Präambel

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der freiwillige Zusammenschluss der Studentenwerke in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese erfüllen öffentliche Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an deutschen Hochschulen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Chancengleichheit. Im Zusammenwirken mit Hochschulen und Hochschulstädten tragen sie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Hochschulstudium bei und beteiligen sich insoweit an der Gestaltung des Lebensraums Hochschule.

Zur Erreichung dieser Ziele leistet das DSW im Rahmen der folgenden Satzung seinen Beitrag. Bei der Meinungsbildung des DSW wirken in den Organen und in den satzungsgemäßen Gremien neben den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Studentenwerke die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der örtlichen Studentenwerke mit, insbesondere Studierende, Professorinnen und Professoren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Studentenwerk (DSW). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Deutsche Studentenwerk
 - a) fördert seine Mitglieder unter Achtung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben, indem es insbesondere:
 - die Interessen seiner Mitglieder vertritt und dabei deren Sachkunde in die Gesetzgebung von Bund und Ländern einbringt;
 - die örtlichen Studentenwerke generell oder auch im Einzelfall unterstützt durch Organisation von Fachtagungen, Erarbeitung von Arbeitshilfen, Herausgabe von Informationsmaterial und Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit betreibt;
 - b) pflegt enge Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die den gleichen Zwecken dienen;
 - c) kann von Verwaltungen, Institutionen und Organisationen Aufträge im Rahmen des Vereinszwecks übernehmen;
 - d) nimmt sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr.
- (2) Das Deutsche Studentenwerk wahrt Neutralität gegenüber politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Gruppierungen.
- (3) Das Deutsche Studentenwerk ist Dachverband im Sinne des § 57 Absatz 2 Abgabenordnung. Es
 - a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
 - b) ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;

- c) darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln;
- d) darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Deutschen Studentenwerks können Studentenwerke und entsprechende rechtlich selbständige Einrichtungen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden;
 - b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c) die Mitgliedschaft endet in dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt wird.

§ 4 Organe

Organe des Deutschen Studentenwerks sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens sechs Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär schriftlich einberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle zugehen und drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Stimmen in der Mitgliederversammlung führen, oder vom Vorstand oder vom Kuratorium gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Sitzungen eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von Mitgliedern, die wenigstens ein Fünftel der Stimmen in der Mitgliederversammlung führen, beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle, stattfinden.
- (2) Die Frist des § 5 Absatz 2 verkürzt sich auf vier, die Fristen des Absatzes 3 verkürzen sich auf drei bzw. zwei Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nicht über Anträge auf Änderung der Satzung, auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und auf Auflösung des Vereins beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - b) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - c) die Bestätigung der vom Vorstand vorzuschlagenden Generalsekretärin bzw. des vom Vorstand vorzuschlagenden Generalsekretärs und ihre bzw. seine Abberufung unbeschadet ihrer bzw. seiner dienstvertraglichen Ansprüche;
 - d) die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen gemäß § 16 sowie die Wahl und die Abberufung ihrer Vorsitzenden.
 - e) der Beschluss des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Ermäßigung oder der Erlass von Beiträgen im Einzelfall;
 - f) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs, des Kuratoriums, des Studierendenrates und der Ausschüsse sowie des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers;
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs;
 - h) die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für das nächste Geschäftsjahr, die bzw. der den Jahresabschluss und den Vollzug des Wirtschaftsplanes prüft;
 - i) die Aufnahme von Mitgliedern;
 - j) die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 durch schriftlich bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Bei der Zusammensetzung der Delegationen sollen auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Studentenwerke berücksichtigt werden.
- (2) Die Stimmenzahl der Mitglieder hängt von der Anzahl der Studierenden ab, für die das Mitglied gemäß § 21 beitragspflichtig ist. Auf je angefangene 4.000 Studierende, für die das Mitglied beitragspflichtig ist, entfällt eine Stimme, jedoch nicht mehr als insgesamt zehn. Die Stimmen jedes Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmberechtigung kann durch schriftliche Vollmacht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass alle der Delegation eines Mitglieds zugehörigen Vertreterinnen und Vertreter neben dem Stimmrecht für dieses insgesamt nur das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben dürfen.
- (3) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, das Kuratorium und der Studierendenrat haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 j) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 2 j) ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 2, Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Ausschussvorsitzenden erfolgt ebenso wie die Bestätigung und die Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs in geheimer Abstimmung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verantwortet ihren Vollzug vor der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär als Organ zuständig ist. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich und auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, die für seine Arbeiten erforderlichen Informationen bei den Mitgliedern einzuholen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär als Organ zuständig ist;
 - b) die Vorlage von Anregungen zur Arbeit des Deutschen Studentenwerkes an die Mitgliederversammlung;
 - c) Stellungnahmen im Namen des Deutschen Studentenwerkes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten allgemeinen Richtlinien;
 - d) die Anstellung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 c) und die Bestellung ihrer bzw. seiner Vertreterin oder ihres bzw. seines Vertreters;
 - e) die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär;
 - f) die Zustimmung zur Anstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit es sich nicht um befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten oder zur Vertretung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit handelt;
 - g) Entscheidungen gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung;
 - h) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - i) die Genehmigung zum Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Geschäftsjahr; ausgenommen sind Verträge in einem Kostenumfang von bis zu fünfzigtausend Euro und Arbeitsverträge im Rahmen der Stellenübersicht;
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Aufnahme von Darlehen und Geschäften über unbewegliches Vermögen;
 - k) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums nach § 18 Absatz 1 f);
 - l) die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 16 Absatz 2.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, drei Studierenden und drei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern örtlicher Studentenwerke.

- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger eintreten.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Präsidentin bzw. Präsident) und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jede oder jeder vertritt für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit sowie Ersatz der Aufwendungen.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

§ 13 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

- (1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Geschäftsanweisung. Sie ist Dienstvorgesetzte bzw. er ist Dienstvorgesetzter der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins.
- (2) Sie bzw. er vollzieht den Wirtschaftsplan und ist ebenso wie die vom Vorstand bestellte Stellvertreterin als besondere Vertreterin bzw. der vom Vorstand bestellte Stellvertreter als besonderer Vertreter nach § 30 BGB befugt, die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte für den Verein vorzunehmen. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist für ihre bzw. seine Amtsführung dem Vorstand und, soweit sie bzw. er als Organ tätig wird, der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 14 Länderrat

- (1) Der Länderrat berät Vorstand und Generalsekretärin bzw. Generalsekretär in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Studentenwerke eines jeden Bundeslandes entsenden in den Länderrat je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Mitglied.
- (3) Der Länderrat wird im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Länderrates von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär einberufen.

§ 15 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat berät die Organe des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Studentenwerk entsendet in den Studierendenrat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Kreis der studentischen Mitglieder seiner Organe.

- (3) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen bzw. Sprecher.
- (4) Der Studierendenrat wird im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf mehrheitlichen Antrag der Sprecherinnen und Sprecher von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär einberufen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können für die wesentlichen Arbeitsbereiche der Studentenwerke sowie für Querschnitts- und Schwerpunktaufgaben eingerichtet werden. Sie beraten im Rahmen ihrer Aufgaben die Organe des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und in der Regel neun weiteren Mitgliedern; darunter sollen mindestens zwei Studierende sein. Die bzw. der Vorsitzende wird entsprechend § 7 Absatz 2 d) von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 11 Absatz 2, Satz 3. Bei vorzeitigem Rücktritt der bzw. des Vorsitzenden kann der Vorstand bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung eine kommissarische Vorsitzende bzw. einen kommissarischen Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die weiteren Mitglieder eines Ausschusses werden im Einvernehmen mit deren bzw. dessen Vorsitzenden vom Vorstand für zwei Geschäftsjahre (Amtszeit des jeweiligen Ausschusses) ernannt. Die angemessene Repräsentanz der einzelnen Studentenwerke soll sich über die Gesamtheit der Ausschüsse ergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit deren bzw. dessen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Im Einvernehmen mit dem Vorstand und der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses kann die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär zusätzlich externe Fachleute in die Ausschussarbeit einbeziehen.
- (4) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Einladung der Ausschüsse obliegt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär.

§ 17 Kuratorium

Das Kuratorium unterstützt und fördert das Deutsche Studentenwerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wirbt in der Öffentlichkeit für seine Ziele und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 18 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz;
 - b) die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung und Forschung;
 - c) die Präsidentin bzw. der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder;
 - d) die Präsidentin bzw. der Präsident des Deutschen Städtetages;
 - e) die Präsidentin bzw. der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes;
 - f) vom Vorstand berufene Personen. Darunter müssen sich fünf Mitglieder von Leitungsgremien studentischer Vereinigungen befinden.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 f) erfolgt für die Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus, kann bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Die in den Absätzen 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Kuratoriums können für sich eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter benennen, die bzw. der dann anstelle der bzw. des Vertretenen stimmberechtigt ist. Für die nach Absatz 1 f) persönlich berufenen Mitglieder kann vom Vorstand eine ständige Vertreterin bzw. ein ständiger Vertreter berufen werden.

§ 19 Verfahren des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erhält.
- (2) Das Kuratorium wird von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Veranlassung der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand beantragen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 20 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums, des Länderrates, des Studierendenrates und der Ausschüsse wird von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es gilt als genehmigt, soweit ihm nicht binnen vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Studierenden, für den sie im Wintersemester, in dem das Geschäftsjahr beginnt, zuständig sind, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die erste Hälfte der Beitragssumme ist jeweils zum 15. Januar, die zweite Hälfte im Juli fällig.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beitragszahlungen stunden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefassten Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Deutschen Studentenwerkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe.